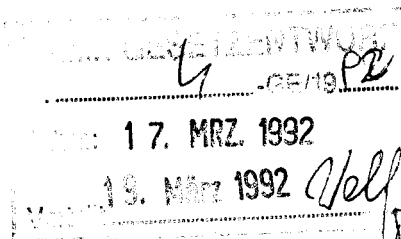


30/SN-117/ME
von AF/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527. A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystr. 2
1030 Wien



Zahl
0/1-154/163-1992

Chiemseehof
(0662) 8042 Datum
Nebenstelle 2982 9.3.1992
Mag. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 23 0102/89-III/3/91

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Grundlegende Überlegungen zur Finanzierbarkeit des Vorhabens:

Die generelle Anhebung der Altersgrenze für die Familienbeihilfe vom 25. auf das 27. Lebensjahr verursacht einen geschätzten jährlichen Mehraufwand von 204 Mio. S. Die Erhöhung der Kinderbeihilfe für alle volljährigen anspruchsvermittelnden Kinder um 300 S auf 2.000 S pro Monat hat jährliche Mehrkosten in der Höhe von 324 Mio. S zur Folge. Demgegenüber werden Einsparungen an Familienbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten für alle Studierenden, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, in Höhe von 448 Mio. S erwartet, sodaß mit einem jährlichen Nettomehraufwand in Höhe von 80 Mio. S zu rechnen ist. Für alle Selbstträger nach § 42 FLAG dürfte sich ein jährlicher Mehraufwand von rund 6,2 Mio. S ergeben.

Im Zuge der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes im Jahr 1987, BGBl. Nr. 604/1987, wurde die Altersgrenze für die

- 2 -

Erlangung der Familienbeihilfe auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. Intention dieser Maßnahme war u.a. die Sanierung des Bundeshaushaltes. Bei Einsichtnahme in das Bundesfinanzgesetz 1992, BGBl. Nr. 1, ist festzustellen, daß dieses Ziel weiterhin unerreicht geblieben ist. Der exorbitante Anstieg der Leistungen im Bereich familienpolitischer Maßnahmen trägt nicht unwesentlich dazu bei. 1980 wurden ca. 29,2 Mrd. S für familienpolitische Maßnahmen ausgegeben, im Bundesvoranschlag für 1990 waren hierfür rund 39 Mrd. S vorgesehen. Der Bundesvoranschlag für 1991 weist einen Ausgabenbetrag von etwa 43 Mrd. S aus. Im Bundesvoranschlag für 1992 sind ca. 50 Mrd. S präliminiert. Die Steigerung in absoluten Zahlen gemessen ist also im Zeitraum von 1990 bis 1992 höher (ca. 11 Mrd. S) als im gesamten Zeitraum von 1980 bis 1990 (ca. 9,8 Mrd. S). Aus dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1991 ergibt sich, daß im Reservefonds für Familienbeihilfen, dessen Mittel gemäß § 40 Abs. 2 FLAG betragsmäßig einem Drittel des Gesamtaufwandes des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im letztabgelaufenen Jahr entsprechen sollen, nur noch etwa 5,8 Mrd. S enthalten sind. Im Jahr 1992 sollen weitere 2,58 Mrd. S dem Reservefonds entnommen werden.

Die im Gesetzesentwurf enthaltene neuerliche Anhebung der Altersgrenze für die Erlangung der Familienbeihilfe ist daher nicht gänzlich nachvollziehbar. Obwohl der aus dem gegenständlichen Vorhaben prognostizierte, jährliche Nettomehraufwand im Vergleich zu den oa. Zahlen geradezu als gering bezeichnet werden kann, stehen diesem dennoch folgende Bedenken entgegen:

1. Eine mit 448 Mio. S prognostizierte Einsparung ist angesichts der äußerst niedrig angesetzten Mindestanforderungen (z.B. die Absolvierung von lediglich einer Teilprüfung in einem Studienjahr) kaum zu erklären.
2. Der Bund trachtet offenbar wegen seiner angespannten Budgetsituation in vielen Bereichen seine rechtspolitischen Vorstellungen zu Lasten der Länder zu verwirklichen und versucht, die Kostentragungen zu seinen Gunsten zu ändern.

- 3 -

3. Die Länder sind neben ihren umfangreichen finanziellen Leistungen an den Familienlastenausgleichsfonds auch direkt von höheren Beitragsverpflichtungen nach dem Prinzip der Selbstträgerschaft gemäß §§ 42 Abs. 1 lit. a und 46 Abs. 2 FLAG betroffen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu §§ 2 Abs. 1 lit. b und 6 Abs. 3 lit. a:

Die Erbringung von Leistungsnachweisen für Studierende wird generell als zweckmäßig angesehen. Es sollten jedoch auch Ausnahmefälle Berücksichtigung finden. Die obbezeichneten Bestimmungen könnten daher folgendermaßen ergänzt werden:

"Das Studium wird auch dann mit Erfolg betrieben, wenn infolge Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken der geforderte Leistungsnachweis nicht erbracht werden kann."

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor